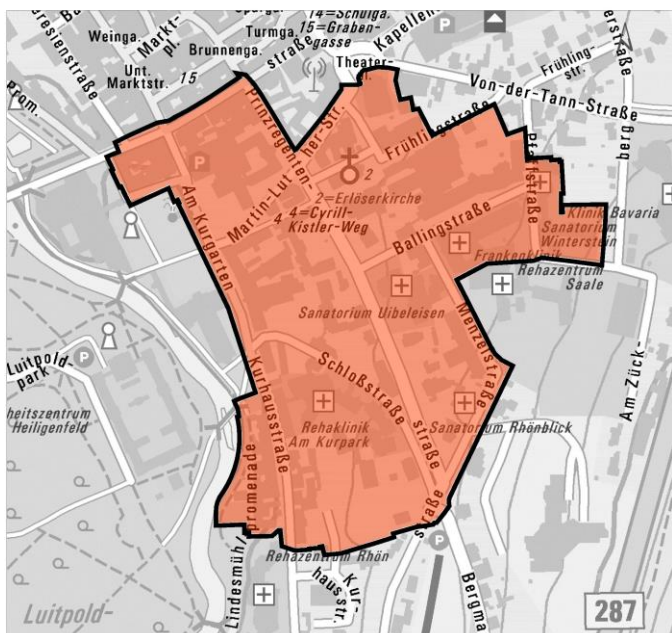


# BEKANTMACHUNG

## Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen bezogen auf das Sondergebiet Kur

Der Stadtrat hat am 10.10.2018 beschlossen, für die Ausweisung des Sanierungsgebiets "Sondergebiet Kur" die vorbereitenden Untersuchungen einzuleiten. Die vorbereitenden Untersuchungen umfassen das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet, welches sich zum einen an den Grenzen zu den bestehenden Sanierungsgebieten "Altstadt" und "Erweiterungsgebiet der Altstadt" im Norden und Westen orientiert sowie zum anderen an dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Kurgebiet".



 Bereich der vorbereitenden Untersuchungen

Der Lageplan wird **vom 16.03.2020 bis 20.04.2020** öffentlich ausgelegt.

Hinweise:

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden. (§ 138 Abs. 2)

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**Ort der Auslegung:** Feserhaus, Erdgeschoss  
Rathausplatz 4, 97688 Bad Kissingen

**Übliche Dienststunden:** Montag bis Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:30 Uhr

**Kontakt Telefon:** 0971/807 3200

**Hinweis:** Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet eingestellt und auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter <https://www.badkissingen.de/stadt/politik-und-rathaus/ausschreibungen/oeffentliche-auslegungen/index.html> einsehbar.

Bad Kissingen, den 03.03.2020

Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

Verteiler:

Amtstafel Rathaus  
Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen  
Main-Post zur redaktionellen Verwendung  
Saale-Zeitung zur redaktionellen Verwendung  
Kissinger Anzeiger zur redaktionellen Verwendung  
z. Akt.

ab sofort bis 20.04.2020  
06.03.2020